

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

1. Vorbemerkungen
2. Schlussbilanz zum 31.12.2020
3. Jahresergebnis 2020
4. Finanzlage
5. Kennzahlenanalyse
6. Risiko-, Chancen- und Prognoseberichterstattung

1. Vorbemerkungen

Wesentliche Grundlagen für die Haushaltsabwicklung im abgelaufenen Rechnungsjahr waren der am 26.11.2019 vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 sowie der am 24.11.2020 gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW dem Rat der Stadt zugeleitete Jahresabschluss 2019.

Mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 13.03.2012 durch den Rat der Stadt Bottrop auch der Beitritt zum Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie die Beantragung einer Konsolidierungshilfe gemäß § 4 Stärkungspaktgesetz beschlossen. Der Antrag auf Beitritt zum Stärkungspakt Stadtfinanzen wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 29.05.2012 genehmigt.

Die 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 wurde am 26.11.2019 durch den Rat der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz beschlossen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster erfolgte mit Verfügung vom 24.03.2020, so dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW am 04.04.2020 öffentlich bekannt gemacht werden konnte.

Der vorliegende Jahresabschluss 2020 wurde am 23.07.2021 durch den Stadtkämmerer aufgestellt und am 26.07.2021 durch den Oberbürgermeister bestätigt.

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist gemäß § 49 KomHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird.

2. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Die Struktur der Schlussbilanz stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
Aufwand zur Erhaltung der			Eigenkapital	49,676	4,70
gemeindlichen Leistungsfähigkeit	10,743	1,02	Sonderposten	276,578	26,19
Anlagevermögen	987,766	93,55	Rückstellungen	311,093	29,46
Umlaufvermögen	42,490	4,02	Investitionskredite	181,194	17,16
Aktive Rechnungsabgrenzung	14,909	1,41	Liquiditätskredite	156,171	14,79
			Übrige Verbindlichkeiten	13,323	1,26
			Erhaltene Anzahlungen	36,613	3,47
			Passive Rechnungsabgrenzung	31,260	2,96
Summe	1.055,908	100,00	Summe	1.055,908	100,00

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 1.033,4 Mio. €) um rd. 22,5 Mio. € auf rd. 1.055,9 Mio. € erhöht.

Auf der Aktivseite der Bilanz sind vor allem das Anlage- und das Umlaufvermögen (Vermögens- oder Kapitalverwendung) dargestellt.

Darüber hinaus enthält der Jahresabschluss 2020 die aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) neu einzurichtende Bilanzposition „Aufwand zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“. Nach Saldierung der ermittelten Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie und den anzurechnenden Entlastungen ergibt sich ein im Rahmen der Bilanzierungshilfe zu aktivierender Betrag von rd. 10,7 Mio. €. Die Bilanzierungshilfe kann beginnend ab dem Jahr 2025 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben bzw. im Jahr 2025 ganz oder in Teilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden, soweit die Haushaltslage dies zulässt.

Das Anlagevermögen erhöht sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um rd. 10,6 Mio. €. Die Erhöhung des Vermögens ist in erster Linie auf die Fertigstellung verschiedener Kanalbaumaßnahmen sowie den Abschluss (und der Bilanzierung) der Sekundarschule Kirchhellen zurückzuführen.

Der Vermögensverzehr aufgrund des Abschreibungsaufwandes konnte aufgrund der Finanzlage nur teilweise durch die Aktivierung neu erstellter Vermögensgegenstände abgemildert werden. Insbesondere der durch die laufenden Abschreibungen abgebildete Werteverzehr beim Straßennetz wurde nicht in vollem Umfange durch die Durchführung neuer Investitionsmaßnahmen aufgefangen.

Der Wert des Umlaufvermögens erhöht sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 um rd. 0,3 Mio. €. Bei den Forderungen ergeben sich Zuwächse von rd. 2,9 Mio. €, die auszuweisenden liquiden Mittel vermindern sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,6 Mio. €.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen erhöht sich der Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,9 Mio. €. Der Anstieg ergibt sich aufgrund von Auszahlungen in verschiedenen Bereichen (insbesondere bei den Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen), die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf der Passivseite der Bilanz wird die Kapitalstruktur des städtischen Vermögens (Vermögensherkunft) dargestellt.

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2020 auf rd. 49,7 Mio. €. Es setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage (rd. 39,9 Mio. €), der Sonderrücklage (rd. 0,05 Mio. €), der Ausgleichsrücklage (rd. 0,9 Mio. €) sowie dem Jahresüberschuss (rd. 8,9 Mio. €). Mit Ratsbeschluss vom 29.06.2021 wurde der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von rd. 3,2 Mio. € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vorbehaltlich des erforderlichen Ratsbeschlusses zur Behandlung des Überschusses aus dem Rechnungsjahr 2020 wird sich das Eigenkapital gegenüber dem Vorjahr um rd. 9,1 Mio. € erhöhen.

Bei den Sonderposten ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um rd. 3,3 Mio. € festzustellen, der sich nach Saldierung der planmäßigen, ertragswirksamen Auflösung der vorhandenen Sonderposten mit der Bildung von neuen Sonderposten aufgrund der Zuordnung von pauschalierten oder zweckgebundenen Investitionszuweisungen ergibt.

Die Rückstellungen stellen mit rd. 29,5 % den größten Bilanzposten auf der Passivseite dar und sind in der Schlussbilanz mit 311,1 Mio. € um rd. 13,9 Mio. € höher ausgewiesen als im Vorjahr. Der Anstieg ist auf die auch in 2020 deutliche Erhöhung der Pensionsrückstellungen (+ rd. 12,7 Mio. €) zurückzuführen.

Der Stand der Investitionskredite zum 31.12.2020 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 13,6 Mio. €. Den planmäßigen Tilgungsleistungen für städtische Schuldverpflichtungen sowie für Schuldverpflichtungen, die im Rahmen von Ausgliederungen auf städtische Beteiligungen übertragen wurden, stehen neue Kreditaufnahmen – vorwiegend für die Finanzierung von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen – in Höhe von rd. 21,4 Mio. € gegenüber.

Bei den Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von rd. 16,5 Mio. € auf rd. 156,1 Mio. € zu verzeichnen. Diese Kredite sind hauptsächlich zur Finanzierung der bislang aufgelaufenen Jahresfehlbeträge erforderlich.

Die mit rd. 13,3 Mio. € ausgewiesenen übrigen Verbindlichkeiten (u.a. aus Lieferungen/Leistungen, aus Transferleistungen oder aus durchlaufenden Posten) haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,4 Mio. € erhöht.

Die erhaltenen Anzahlungen auf bereits eingegangene Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für Investitionsmaßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,2 Mio. €. Nach Fertigstellung und Aktivierung der korrespondierenden Investitionsmaßnahmen ist eine Umbuchung der Verbindlichkeiten zu den Sonderposten für Zuweisungen bzw. Beiträge vorzunehmen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vermindern sich um rd. 0,8 Mio. €. Der überwiegende Anteil dieser Bilanzposition resultiert aus Rechnungsabgrenzungsposten bei vereinnahmten Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten.

3. Jahresergebnis 2020

Bei den nachfolgenden Vergleichen wurden die Ermächtigungsübertragungen beim Ausweis der jeweiligen Haushaltsansätze berücksichtigt, so dass Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen im Haushaltsplan der Stadt Bottrop für das Haushaltsjahr 2020 möglich sind.

	<i>Ist-Ergebnis 2019</i>	<i>Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis 2020</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	425.204.746,69	426.074.600,00	422.651.150,01	- 3.423.449,99
Ordentliche Aufwendungen	418.868.986,82	434.580.492,86	421.475.507,32	- 13.104.985,54
Ordentliches Ergebnis	6.335.759,87	-8.505.892,86	1.175.642,69	+ 9.681.535,55
Finanzerträge	841.129,97	834.300,00	494.791,27	- 339.508,73
Zinsen u.ä. Aufwendungen	3.978.214,99	3.476.400,00	3.526.417,48	+ 50.017,48
Finanzergebnis	-3.137.085,02	-2.642.100,00	-3.031.626,21	- 389.526,21
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	10.743.330,98	+ 10.743.330,98
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	10.743.330,98	+ 10.743.330,98
Jahresergebnis	3.198.674,85	-11.147.992,86	8.887.347,46	+ 20.035.340,32

Das **Jahresergebnis** des Haushaltsjahres 2020 schließt mit einem Überschuss von rd. 8,9 Mio. € ab. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz sah ein Defizit von rd. – 11,1 Mio. € vor, so dass Verbesserungen in Höhe von rd. 20,0 Mio. € zu verzeichnen sind. Gegenüber dem in der Haushaltsplanung 2020 erwarteten Überschuss von rd. 325 T€ ergibt sich eine Verbesserung von rd. 8,6 Mio. €.

Das positive Jahresergebnis ergibt sich durch den im außerordentlichen Jahresergebnis ausgewiesenen Betrag in Höhe von rd. 10,7 Mio. € infolge der Isolierung der Haushaltsbelastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Soweit der Ausweis der Belastungen als außerordentlicher Ertrag nicht möglich gewesen wäre, hätte sich ein negatives Jahresergebnis von rd. 1,9 Mio. € ergeben.

Beim **ordentlichen Ergebnis** ist ein Überschuss von rd. 1,2 Mio. € auszuweisen. Die Haushaltsplanung sah einen Überschuss von rd. 3,0 Mio. € vor. Des Weiteren ist beim Finanzergebnis ein Fehlbetrag von rd. 3,0 Mio. € zu verzeichnen, der den in der Haushaltsplanung prognostizierten Fehlbetrag von rd. 2,6 Mio. € überschreitet.

Die Entwicklung der **ordentlichen Erträge** stellt sich in 2020 wie folgt dar:

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Steuern und ähnl. Abgaben	144.728	136.582	- 8.146	- 5,6
Zuwendungen und allg. Umlagen	162.839	168.917	+ 6.078	+ 3,7
Sonstige Transfererträge	4.231	5.433	+ 1.202	+ 28,4
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	51.527	46.470	- 5.057	- 9,8
Privatrechtl. Leistungsentgelte	3.708	3.249	- 459	- 12,4
Kostenerstattungen und -umlagen	39.494	42.813	+ 3.319	+ 8,4
Sonstige ordentliche Erträge	17.955	17.356	- 599	- 3,3
Aktivierete Eigenleistungen	1.593	1.858	+ 265	+ 16,6
Bestandsveränderungen	0	-27	- 27	+ 0,0
Ordentliche Erträge - Gesamt	426.075	422.651	- 3.424	- 0,8

Die Unterschreitung des Haushaltsansatzes bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben** ist auf erhebliche – durch die COVID-19-Pandemie resultierende – Mindererträge bei der Gewerbesteuer (rd. 6,6 Mio. €) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 3,8 Mio. €) zurückzuführen.

Die Mehrerträge bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** resultieren insbesondere aus dem durch Bund und Land NRW gewährten Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (rd. 4,4 Mio. €) sowie der zusätzlichen Konsolidierungshilfe nach dem Sonderhilfengesetz Stärkungspakt (rd. 5,7 Mio. €). Mindererträge ergeben sich vorrangig aufgrund von zeitlichen Verschiebungen bei der Umsetzung von Stadterneuerungsmaßnahmen sowie der zeitlich verzögerten Inbetriebnahme von Einrichtungen im Rahmen des fortschreitenden Angebotsausbaus im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Mehrerträge gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich bei den **sonstigen Transfererträgen** im Bereich der Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (rd. 300 T€) sowie im Zusammenhang mit der Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ (rd. 1 Mio. €).

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten waren aufgrund der Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und Verwaltungsdienststellen erhebliche Mindererträge bei Elternbeiträgen sowie bei Verwaltungsgebühren und Entgelten in publikumsintensiven Bereichen zu verzeichnen. Die entfallenden Erträge bei den Elternbeiträgen wurden zum Teil durch das Land ersetzt. Weitere Mindererträge waren bei den Gebühren für den Rettungs- und Krankentransportdienst, bei den Abwasserbeseitigungsgebühren sowie bei der Auflösung von Ertragsüberschüssen aus Vorjahren aus den für den Gebührenaussgleich von kostenrechnenden Einrichtungen gebildeten Sonderposten zu verzeichnen.

Die Mindererträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten sind vorwiegend auf die Absage von kulturellen Veranstaltungen, den Ausfall von Unterrichtseinheiten an der Musikschule sowie die zeitweilige Schließung der Büchereien aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die per Saldo ausgewiesenen Ergebnisverbesserungen bei den Kostenerstattungen und -umlagen ist auf die deutliche Erhöhung der Leistungen der Kosten der Unterkunft zurückzuführen. Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25%-Punkte ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung eine Verbesserung von rd. 5,1 Mio. €. Mindererträge sind dagegen u.a. bei den Erstattungen zu den Leistungen für unbegleitete minderjährige Asylbewerber aufgrund geringerer Fallzahlen (- rd. 700 T€) sowie bei der Grundsicherung im Alter (- rd. 580 T€) zu verzeichnen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich u.a. aufgrund der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen für Straßen bzw. für Gebäude sowie bei der Auflösung von Wertberichtigungen für Forderungen nennenswerte Mehrerträge (rd. 485 T€ bzw. rd. 695 T€). Demgegenüber stehen Mindererträge bedingt durch die geringer als geplant ausgefallenen Auflösungen von Pensionsrückstellungen aufgrund des Verbrauchs oder des Entfallens des Rückstellungsgrundes (rd. 1,1 Mio. €) sowie ein geringeres Aufkommen an Buß- und Verwarnungsgeldern aufgrund einer reduzierten Verkehrsüberwachungstätigkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie (rd. 700 T€).

Die zu aktivierenden Eigenleistungen sind abhängig von den erbrachten Planungs- und Ingenieurleistungen zu Investitionsmaßnahmen in den bautechnischen Ämtern. Im Rechnungsjahr 2020 sind Mehrerträge aufgrund eines Anstiegs der in Planung und Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu verzeichnen.

Der negative Ertrag bei den Bestandsveränderungen resultiert aus den Inventurergebnissen beim Vorratsvermögen.

Die Entwicklung der **ordentlichen Aufwendungen** kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Personalaufwendungen	115.330	119.262	+ 3.932	+ 3,4
Versorgungsaufwendungen	11.510	12.254	+ 744	+ 6,5
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	64.161	47.484	- 16.677	- 26,0
Bilanzielle Abschreibungen	23.848	25.991	+ 2.143	+ 9,0
Transferaufwendungen	171.558	169.993	- 1.565	- 0,9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.173	46.491	- 1.682	- 3,5
Ordentliche Aufwendungen - Gesamt	434.580	421.475	- 13.105	- 3,0

Während bei den Personalaufwendungen die laufenden Dienstaufwendungen für Beamte und tariflich Beschäftigte per Saldo weitestgehend im Rahmen der veranschlagten Ansätze abgewickelt werden konnten, ergeben sich zusätzliche Haushaltsbelastungen durch eine erhöhte Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie bei den Beihilfen.

Da die bilanzierten Rückstellungen in der Regel nicht ausreichen, um den tatsächlichen Erfüllungsbetrag der Gemeinde abzudecken, wurde in der Haushaltsplanung 2020 ein Haushaltsansatz in Höhe von rd. 11,5 Mio. € bei den Versorgungsaufwendungen gebildet. Im Rechnungsjahr 2020 war es lediglich möglich, einen geringen Teilbetrag (ca. 4 %) der Versorgungsauszahlungen durch die Inanspruchnahme bereits bilanzierter Rückstellungen zu decken.

Die Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen führen per Saldo zu Minderaufwendungen in Höhe von rd. 16,7 Mio. €. Dies ist auf die zeitliche Verlagerung – überwiegend über Drittmittel zu finanzierender – verschiedener größerer Unterhaltungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen zurückzuführen.

Den Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen auf Sachanlagen von rd. 0,9 Mio. € stehen Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. € gegenüber, so dass im Vergleich zur Haushaltsplanung per Saldo keine höhere Belastung bei der „Netto-Abschreibung“ festzustellen ist. Durch erhöhte Abschreibungen auf Forderungen ergeben sich gegenüber der Haushaltsplanung um rd. 1,3 Mio. € höhere Aufwendungen.

Bei den Transferaufwendungen sind gegenüber der Haushaltsplanung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € entstanden. Erhebliche Mehraufwendungen ergeben sich u.a. bei den Leistungen nach dem UVG sowie aufgrund erhöhter Zuschüsse an städtische Beteiligungsgesellschaften aufgrund der COVID-19-Pandemie. Demgegenüber sind Minderaufwendungen in verschiedenen anderen Leistungsbereichen zu verzeichnen, insbesondere bei den Zuschüssen an Dritte im Rahmen von Projekten der Stadterneuerung durch zeitliche Verschiebungen sowie im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund niedrigerer Fallzahlen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen weisen Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,7 Mio. € auf. Diese sind vor allem auf die Unterschreitung des Haushaltsansatzes bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende zurückzuführen. Entgegen der ursprünglichen Erwartung waren geringere Überstellungen an das Jobcenter festzustellen. Des Weiteren sind in diesem Bereich deutliche

Minderaufwendungen im Kulturbereich aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie festzustellen (rd. 645 T€). Gleichzeitig sind allerdings auch erhebliche pandemiebedingte Mehraufwendungen entstanden, insbesondere durch verstärkte Reinigungsleistungen, Anmietungen und kleinere Umbaumaßnahmen sowie für die Beschaffung von Masken und Desinfektionsmitteln (zusammen rd. 1,9 Mio. €).

Beim **Finanzergebnis** ist ein Defizit von rd. 3,0 Mio. € zu verzeichnen. Der in der Haushaltsplanung prognostizierte negative Saldo in Höhe von rd. 2,6 Mio. € wird somit um rd. 400 T€ überschritten.

Die **Finanzerträge** beinhalten vorwiegend die Erträge aus den Geldanlagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Bottrop sowie Gewinnabführungen BEST AöR (300 T€). Die jährliche Gewinnabführung der Sparkasse Bottrop in Höhe von 300 T€ konnte in 2020 nicht realisiert werden, da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kreditinstitute aufgefordert hat, wegen der pandemiebedingt verschärften Finanzsituation auf die Zahlung von Dividenden und Ausschüttungen zu verzichten.

Der Haushaltsansatz bei den **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** wird geringfügig (um rd. 50 T€) überschritten. Der Zinsaufwand für die Finanzierung der Liquiditäts- und Investitionskredite befindet sich weiterhin auf einem historisch niedrigen Niveau.

4. Finanzlage

Der **Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit** schließt mit einem Überschuss von rd. 16,1 Mio. € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz sind Verbesserungen (rd. 17,0 Mio. €) zu verzeichnen. Soweit man die Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von rd. 16,5 Mio. € in den Vergleich nicht einbezieht, die bei ihrer Inanspruchnahme den Jahresabschluss 2020 belastet haben, ergeben sich gegenüber dem Haushaltsansatz noch Verbesserungen von rd. 0,5 Mio. €.

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	401.444	394.582	- 6.862	- 1,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	402.380	378.503	- 23.877	- 5,9
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-936	+ 16.079	+ 17.015	

Der in der Haushaltsplanung 2020 ausgewiesene negative **Saldo aus Investitionstätigkeit** in Höhe von rd. 86,1 Mio. € vermindert sich im Jahresabschluss auf rd. 19,2 Mio. €. In 2020 wurden neue Investitionskredite in Höhe von rd. 21,4 Mio. € aufgenommen.

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.141	19.733	- 14.408	- 42,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.231	38.942	- 81.289	- 67,6
Saldo aus lfd. Investitionstätigkeit	- 86.090	- 19.209	+ 66.881	

Die Abweichung bei den investiven Einzahlungen ist vorwiegend auf geringere Zahlungszuflüsse bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (- 11,8 Mio. €) zurückzuführen.

Grundsätzlich ist bei den investiven Auszahlungen anzumerken, dass Veränderungen in der Planung und beim Baufortschritt von Baumaßnahmen sowie Verzögerungen im Zuwendungsverfahren bei zuwendungsfähigen Maßnahmen zu einer Unterschreitung der betroffenen Haushaltsansätze für investive Einzahlungen oder Auszahlungen geführt haben.

Der **Saldo der Finanzierungstätigkeit** stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Aufnahme (und Rückflüsse) von Darlehen	44.961	22.952	- 22.009	- 49,0
Tilgung (und Gewährung) von Darlehen	6.049	6.108	+ 59	+ 1,0
Aufnahme von Liquiditätskrediten	0	105.783	+ 105.783	-
Tilgung von Liquiditätskrediten	9.533	122.447	+ 112.914	-
Saldo der Finanzierungstätigkeit	+ 29.379	+ 180	- 29.199	

Für die Finanzierung von Investitionsauszahlungen wurden in 2020 Kredite in Höhe von rd. 21,4 Mio. € aufgenommen. Die ordentliche Tilgung von Krediten belief sich auf rd. 6,1 Mio. €.

Im Laufe des Rechnungsjahres 2020 war es möglich, Liquiditätskredite in einem Umfang von rd. 16,9 Mio. € zu tilgen.

Die Entwicklung der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2020 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
	T€	T€	T€
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	-935	16.079	+ 17.014
Saldo der Investitionstätigkeit	-86.090	-19.209	+ 66.881
Saldo der Finanzierungstätigkeit	29.379	180	- 29.199
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	5.854	+ 5.854
Bestand an fremden Finanzmitteln	0	390	+ 390
Liquide Mittel	- 57.646	+ 3.294	+ 60.940

5. Kennzahlenanalyse

Die nachfolgende Kennzahlenanalyse erfolgt anhand des NKF-Kennzahlensets des Landes NRW (RdErl. d. Innenministeriums vom 01.10.2008). Das Kennzahlenset wurde in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen entwickelt. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden soll durch die nachfolgenden Kennzahlen unterstützt werden.

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	101,2	101,5	100,3

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Während es in den Jahren 2009 – 2014 nicht möglich war, einen vollständigen Aufwandsdeckungsgrad zu erreichen, liegt der Wert seit 2015 bei mindestens rd. 100 %. Die ordentlichen Aufwendungen sind in 2020 zu rd. 100,3 % durch entsprechende Erträge gedeckt.

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Rechnung
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	3,7	3,9	4,7

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz. Bedingt durch die Aktivierung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Belastungen in Höhe von rd. 10,7 Mio. € ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein Überschuss in Höhe von rd. 8,9 Mio. €, der – unter Berücksichtigung von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage und einer leicht erhöhten Bilanzsumme – zu einem Anstieg der Kennzahl führt. Ohne die Bilanzierungshilfe nach § 5 NKF-CIG wäre die Eigenkapitalquote 1 auf 3,7 % abgesunken.

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Schlussbilanz
Eigenkapitalquote 2	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuw./Beitr.}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	30,4	30,2	30,1

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz. Trotz eines erhöhten Eigenkapitals ergibt sich aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme ein etwas niedrigerer Wert als im Vorjahr.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Fehlbetragsquote	$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$	0,0	0,0	0,0

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Der Jahresabschluss weist seit 2018 ein positives Jahresergebnis auf.

Kennzahlen zur Vermögenslage

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Schlussbilanz
Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	36,1	36,1	35,1

Die Infrastrukturquote stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen her. Sie soll Aufschluss darüber geben, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. Die Quote ist in 2020 in erster Linie geprägt von einer Verringerung des Bilanzwertes beim Straßennetz durch überwiegend planmäßige Abschreibungen und einer Erhöhung des Bilanzwertes bei den Entwässerungsanlagen bedingt durch Neuinvestitionen.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	5,8	5,9	5,8

Die Abschreibungsintensität zeigt an, inwieweit die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Drittfinanzierungsquote	$\frac{\text{ET Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen}}$	60,4	58,5	64,1

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Anhand der Kennzahl ist zu erkennen, dass die haushaltsmäßigen Belastungen aus Abschreibungen durch die Sonderpostenauflösung abgemildert werden. Im Rechnungsjahr 2020 belasteten die Abschreibungen demnach den Haushalt wegen der in der Vergangenheit erhaltenen Zuweisungen zu 35,9 % des Nominalwertes.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Investitionsquote	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des AV} + \text{Abschreibungen AV}}$	129,7	131,4	127,5

Die Investitionsquote stellt dar, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen. Seit 2018 überschreiten die Vermögenszugänge die Abschreibungen sowie die außerdem zu verbuchenden Vermögensabgänge.

Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Schlussbilanz
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{\text{Eigenkap. + Sonderposten + langf. Fremdkap.}}{\text{Anlagevermögen}}$	80,1	80,8	85,1

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Der Prozentsatz wird maßgeblich durch das in den letzten Jahren stagnierende Eigenkapital und der geringen Investitionsquote der Vorjahre beeinflusst.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$	24,4	45,8	41,2

Mit Hilfe der Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Die Kennzahl gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Schlussbilanz
Liquidität 2. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen} \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	39,7	40,9	42,3

Die „Liquidität 2. Grades“ zeigt stichtagsbezogen an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Kennzahl	Berechnung	2018 Schlussbilanz	2019 Schlussbilanz	2020 Schlussbilanz
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	7,2	9,1	8,6

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote gibt an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	1,2	0,9	0,8

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit besteht. Die Kennzahl ist aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus seit Jahren rückläufig.

Kennzahlen zur Ertragslage

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Netto-Steuerquote	$\frac{\text{Steuern - GewSt.Uml. - Finz.bet. FDE} \times 100}{\text{Ordentl. Ertr.-GewSt.Uml - Finz.bet. FDE}}$	32,2	32,8	31,7

Mit der Netto-Steuerquote soll dargestellt werden, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Kennzahl vermindert sich gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung bei den bereinigten Steuererträgen (- 3,2 %) im Vorjahresvergleich negativer verlaufen ist als bei den bereinigten ordentlichen Gesamterträgen (- 0,1 %).

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$	35,9	34,2	40,0

Die Zuwendungsquote soll einen Hinweis darauf geben, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Die deutliche Erhöhung des Wertes gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die zusätzliche Konsolidierungshilfe nach dem Sonderhilfengesetz Stärkungspakt und den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Personalintensität	$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	26,3	27,6	28,3

Die Personalintensität soll im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich die Frage beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird. Die Aussagekraft der Kennzahl hängt jedoch erheblich davon ab, inwieweit örtliche Besonderheiten (Auslagerung von Aufgabenbereichen, Buchungspraxis bei Auflösung von Rückstellungen, u.a.) bei einem Vergleich berücksichtigt werden.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufw. für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	15,6	14,2	11,3

Aus der Sach- und Dienstleistungsintensität lässt sich ableiten, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Kennzahl fällt gegenüber dem

Vorjahr niedriger aus, da die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken sind, während die gesamten ordentlichen Aufwendungen leicht angestiegen sind.

Kennzahl	Berechnung	2018 Rechnung	2019 Rechnung	2020 Rechnung
Transferaufwandsquote	$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	37,8	38,0	40,3

Die Transferaufwandsquote verdeutlicht, in welchem Umfang die Kommune durch Transferleistungen belastet wird. Die Kennzahl ist gestiegen, da die Transferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr in stärkerem Umfang angestiegen sind als die gesamten ordentlichen Aufwendungen.

6. Risiko-, Chancen- und Prognoseberichterstattung

Die Haushaltssituation der Stadt Bottrop ist seit Jahrzehnten gekennzeichnet durch eine strukturelle Unterfinanzierung. Bedingt durch die defizitären Finanzierungssalden musste deshalb in der Vergangenheit ein Teil der laufenden Auszahlungen über Liquiditätskredite finanziert werden, obwohl diese Kredite eigentlich ausschließlich zur Überbrückung von unterjährigen Zahlungseingängen dienen sollen.

Forderungen nach weiteren Konsolidierungspaketen seitens des Innenministeriums trafen deshalb in 2011 immer stärker auf Forderungen der Kommunen nach einer aufgabengerechten Finanzausstattung. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass seit vielen Jahren die Tendenz der Verlagerung von Bundes- und Landesaufgaben auf den kommunalen Bereich festzustellen war, ohne dass gleichzeitig eine adäquate Finanzierung durch die übergeordneten staatlichen Ebenen sichergestellt wurde.

Der Landtag NRW hatte im Dezember 2011 als Element zur Hilfe notleidender Kommunen das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) verabschiedet. Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzung für die Teilnahme an der 2. Stufe des Stärkungspaktes wurde in der Sitzung des Rates am 13.03.2012 der freiwillige Beitritt der Stadt Bottrop zum Stärkungspakt Stadtfinanzen beschlossen.

Bei der Erarbeitung des nach dem Stärkungspaktgesetz erforderlichen Haushaltssanierungsplanes stand die Stadt Bottrop vor der Herausforderung, noch einmal alle städtischen Dienstleistungen auf den Prüfstand zu stellen, obwohl bereits seit mehr als 20 Jahren Haushaltssicherung betrieben und schon in der Vergangenheit erhebliche Konsolidierungspotenziale realisiert wurden.

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2012 beschlossene Haushaltssanierungsplan 2012 wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.11.2012 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss entsprechend der Genehmigung unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden. Durch die erheblichen Haushaltsverbesserungen des Haushaltssanierungsplanes und der Konsolidierungshilfe des Landes konnte mit dem Jahresabschluss 2018 erstmals (seit Umstellung auf die Regelung des NKF im Jahre 2008) ein Überschuss in der Ergebnisrechnung dargestellt werden. Der ursprünglich für 2014 prognostizierte vollständige Verzehr des Eigenkapitals konnte mit der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes abgewendet werden.

Die Bezirksregierung Münster hat an die Stadt Bottrop in den Jahren 2012 bis 2020 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt rd. 80,8 Mio. € ausgezahlt. Im Rechnungsjahr 2020 erfolgte neben der letztmaligen Zahlung der Konsolidierungshilfe in Höhe von rd. 3,8 Mio. € eine zusätzliche Zahlung in Höhe von rd. 5,7 Mio. € nach dem „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“, welches im Rahmen der Bewältigung der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie durch das Land NRW erlassen worden war.

Unter Einbeziehung des Jahresabschlusses 2020 und des am 26.11.2019 vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsplans 2020/2021 ergibt sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nachfolgende Eigenkapitalentwicklung:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
	€	€	€		€	€
Jahresergebnis	3.198.675	8.887.347	471.300	1.616.500	1.432.200	1.316.000
Ausgleichsrücklage	866.912	866.912	866.912	866.912	866.912	866.912
Veränderung Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage (Bestand am Jahresende)	866.912	866.912	866.912	866.912	866.912	866.912
Überschuss / Defizit	3.198.675	8.887.347	471.300	1.616.500	1.432.200	1.316.000
Eigenkapital (Allgemeine Rücklage)	37.510.054	40.624.422	49.676.041	47.478.341	49.094.841	50.527.041
Verrechnungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	-84.307	164.272	-2.669.000	0	0	0
Inanspruchnahme des Eigenkapitals	0	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme des Eigenkapitals in %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
verbleibendes Eigenkapital	40.624.422	49.676.041	47.478.341	49.094.841	50.527.041	51.843.041

Der Haushaltssanierungsplan 2012 wurde mit Verfügung vom 30.11.2012 von der Bezirksregierung Münster genehmigt. Mittlerweile liegt die Genehmigung der 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (mit Verfügung vom 21.01.2021) vor.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 ist der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen. Diese Vorgabe konnte mit Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021 dargestellt werden.

Mit der weltweiten Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich massive Auswirkungen auf alle öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland ergeben. So ist auch der Jahresabschluss 2020 der Stadt Bottrop mit deutlichen Steuerausfällen und erheblichen Ertragsausfällen aufgrund der zeitweisen Schließung von städtischen Einrichtungen belastet. Außerdem ergeben sich umfangreiche Mehrbedarfe für Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, wie z.B. Beschaffung von Masken und Desinfektionsmitteln, verstärkten Reinigungsleistungen infolge erhöhter Hygieneanforderungen oder der Anmietung von Gebäuden. Auch war in vielen Verwaltungsbereichen der Einsatz von zusätzlichem Personal erforderlich.

Zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen wurden durch den Bund und das Land NRW verschiedene Maßnahmen beschlossen. Hierbei sind der teilweise Ausgleich von entfallenen

Gewerbesteuereinnahmen sowie die Zahlung der zusätzlichen Konsolidierungshilfe im Rahmen des „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ besonders hervorzuheben.

Nur durch die Schaffung der Möglichkeit der Isolierung der Corona-bedingten Schäden nach NKF-CIG war die Stadt Bottrop letztendlich in der Lage, einen ausgeglichenen Jahresabschluss vorzulegen. Ohne die Buchung des außerordentlichen Ertrages in Höhe von rd. 10,743 Mio. € im Rahmen der Anwendung der Bilanzierungshilfe wäre im Jahresabschluss 2020 ein Defizit von rd. 1,856 Mio. € auszuweisen. Die Folgen der COVID-19-Pandemie werden auch in der Haushaltsabwicklung in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Die Fortschreibung der Bilanzierungshilfe ist aktuell bis zum Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Weitere Finanzhilfen von Bund und Land NRW werden in den Folgejahren unabdingbar sein, um die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Da die Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 abzuschreiben sein wird, ergeben sich bereits jetzt neue Belastungen für künftige Haushaltsjahre.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Land NRW in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2021 und 2022 die verteilbare Finanzausgleichsmasse auf einen Garantiebtrag zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte aufgestockt hat. Hierdurch ergeben sich Zuwächse insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen. Diese Aufstockungsbeträge sollen jedoch über Vorwegabzüge in künftigen Jahren wieder zurückgeführt werden. Hierdurch entsteht für die kommunale Ebene eine Vorbelastung in Höhe von rd. 1,87 Mrd. € für die Jahre 2021 und 2022. Aufgrund der hohen Abhängigkeit von Schlüsselzuweisungen bedingt durch die Steuerschwäche der Stadt Bottrop besteht bei einer Umsetzung der Pläne des Landes NRW das Risiko von stagnierenden bzw. im besten Falle nur sehr moderat ansteigenden Zuweisungen in den Folgejahren.

Neben den durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Belastungen unterliegt die Stadt Bottrop weiterhin – wie fast alle Kommunen in NRW – verschiedenen Risiken, welche die Haushaltswirtschaft künftiger Jahre maßgeblich beeinflussen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Schwankungen des Steueraufkommens und der Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes aufgrund konjunktureller Entwicklungen oder durch Eingriffe des Bundes oder des Landes in die Verteilungsmechanismen
- Anstieg der Soziallasten aufgrund konjunktureller oder demografischer Entwicklungen
- Belastungen durch die Finanzierung der Kosten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
- Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen durch Tarifierhöhungen
- Abwälzung von Aufgaben des Bundes oder des Landes auf die kommunale Ebene

Weitere deutliche Anstiege waren in der Vergangenheit wiederholt bei den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei den Sozialhilfeleistungen (die zum Teil auch durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erbracht und damit über die Landschaftsumlage zu finanzieren sind) zu verzeichnen. Bei Fortsetzung dieses Trends drohen weitere erhebliche Finanzierungserfordernisse in künftigen Haushaltsjahren.

Ein Risiko für die künftigen Haushalte ergibt sich aus dem Umstand, dass das Zinsniveau seit längerer Zeit auf einem historischen Tiefstand verharrt. Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum 31.12.2020 rd. 156,2 Mio. € (Vorjahr: 172,7 Mio. €) und konnte in den letzten Jahren reduziert werden. So betrug der Höchststand zum 31.12.2015 rd. 227,0 Mio. €.

Diese aufgenommenen Liquiditätskredite werden teilweise variabel verzinst, ansonsten sind die Zinsfestschreibungen überwiegend im gesetzlich zulässigen Rahmen bis maximal 3 Jahre mit den Gläubigern vereinbart. In einigen Fällen wurde jedoch auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

eine Zinsfestschreibung von fünf bzw. zehn Jahren vorgenommen. Bei einem Anstieg der Zinssätze für Liquiditätskredite wird eine Belastung der zukünftigen Ergebnisrechnungen nicht zu vermeiden sein. Darlehen in Fremdwährung sind nicht aufgenommen, so dass keine Wechselkursrisiken bestehen.

Im Jahre 2019 wurde im Zusammenhang mit der Diskussion bezüglich der Übernahme der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zwischen dem Bund und den Ländern auch intensiv die Möglichkeit einer einmaligen Übernahme von Kassenkrediten von besonders belasteten Kommunen thematisiert. Eine Altschuldenlösung in NRW zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht ab, wird allerdings von vielen betroffenen Kommunen weiterhin gefordert. Soweit eine landesweite Lösung getroffen würde, ergäbe sich die Chance, dass mit einer dauerhaften Tilgung der in der Vergangenheit zur Finanzierung laufender Ausgaben aufgenommenen Liquiditätskredite die derzeit bestehenden Zinsänderungsrisiken beseitigt wären.

Die Stadt Bottrop befindet sich aktuell noch im Besitz von 45.045 RWE-Aktien, die derzeit als Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem Kurswert von 19,82 € bilanziert sind. Abwertungen aufgrund von negativen Aktienkursentwicklungen sind für die Zukunft nicht auszuschließen.

Mit fortschreitendem Klimawandel ist zu beobachten, dass zukünftig Schäden an der kommunalen Infrastruktur häufiger werden. In den letzten Jahren waren wiederholt Schadensereignisse durch extreme Wetterereignisse zu verzeichnen. Ob übergeordnete staatliche Ebenen die entstehenden Kosten auf kommunaler Ebene durch entsprechende Zahlungen ausgleichen werden, wird letztlich auch von Umfang und Auswirkungen der künftigen Ereignisse abhängen.

Durch die mit den Landesprogrammen „Gute Schule 2020“, „Digitalpakt Schule“, „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ oder im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KP III) bereitgestellten Zuwendungen besteht für die Stadt Bottrop die Möglichkeit, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an den Schulgebäuden durchzuführen sowie in einigen weiteren Bereichen wichtige Maßnahmen zum Ausbau, Erhalt oder Verbesserung der städtischen Vermögensstruktur umzusetzen.

Mit der Aufgabe des aktiven Bergbaus im Jahr 2018 ergeben sich für die Stadt Bottrop im Prozess des Strukturwandels weitere große Aufgaben. Die Aufbereitung und Nachnutzung der bisher bergbaulich genutzten Flächen stellt dabei eine besondere Herausforderung dar, um nachteilige Effekte auf die Beschäftigung und damit auch auf die Höhe der Transferleistungen im sozialen Bereich zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen.

Im Rahmen des Projektes Innovation City hat die Stadt Bottrop als Modellstadt maßgeblich dazu beigetragen, Konzepte zu entwickeln, die zu einer Abmilderung der Folgen des Klimawandels beitragen können. Der Stadt Bottrop eröffnen sich damit auch Chancen durch die vielfältigen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Projekten im Rahmen der „Innovation City“, die neben dem Erhalt oder sogar einer Verbesserung der Lebensqualität im Stadtgebiet zu einem Aufbau neuer, zukunftsfähiger Arbeitsplätze beitragen können.

Bottrop, 20.09.2021

(Brunnhofer)
Stadtkämmerer

(Tischler)
Oberbürgermeister